

Vorgaben für Löschwasserbrunnen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Offenburg

Löschwasserbrunnen (S) 800 l/min

1. Allgemeines

Ist zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ein Löschwasserbrunnen erforderlich ist dieser grundsätzlich in Anlehnung an die DIN 14220 auszuführen. Darüber hinaus sind die folgenden Regelungen einzuhalten.

Vor Ausführung eines Löschwasserbrunnens im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Offenburg ist immer eine Abstimmung mit der Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Organisationseinheit Brand- und Zivilschutz erforderlich -im folgenden „Feuerwehr“ genannt. Die Kontaktadresse hierzu lautet: vb@feuerwehr-offenburg.de

2. Grundsätzliches

- 2.1. Der Brunnen muss gegen Beschädigung, Verschmutzung und Missbrauch geschützt werden. Die Betriebsbereitschaft darf hierdurch nicht beeinträchtigen werden.
- 2.2. Die Anordnung des Brunnens muss im sicheren Bereich erfolgen, eine mögliche Gefährdung durch mögliche Trümmer ist auszuschließen.
- 2.3. Vor der Saug- bzw. Entnahmestelle ist eine geeignete Bewegungsfläche nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) herzustellen und ständig freizuhalten. Die Auslegung dieser Fläche ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 2.4. Brunnen sind so zu pflegen und zu warten, so dass eine ausreichende Löschwasserentnahme jederzeit möglich ist.

- 2.5. Der Brunnen ist, sofern erforderlich, mit einem Anfahrerschutz zu sichern.
- 2.6. Die Anschlüsse sind mit unverlierbaren Blindkupplungen gegen Verunreinigung zu schützen
- 2.7. Die verwendeten Werkstoffe müssen dauerhaft beständig sein.
- 2.8. Der Brunnen ist Frostsicher auszuführen, d.h., es ist sicherzustellen, dass die Löschwasserentnahme jederzeit möglich bleibt.

3. Tiefbrunnen für Saugbetrieb

- 3.1. Die Saug-/Entnahmestelle ist mit einem Sauganschluss mit Storz A-Festkupplung nach DIN 14244 auszuführen.
- 3.2. Es ist eine eindeutige Beschilderung nach DIN 4066 gut lesbar anzubringen (Muster siehe oben). Diese muss die Bezeichnung „Löschwasserbrunnen (S)“ tragen und die Leistungsfähigkeit des Brunnens angeben.

3.3. Tiefbrunnen mit Pumpe

- 3.4. Die Entnahmestelle ist mit mindestens zwei fest montierten Storz B-Festkupplungen mit Absperrorgan auszurüsten. Je 800l/min ist mindestens ein Abgang vorzusehen.
- 3.5. Es ist eine eindeutige Beschilderung nach DIN 4066 gut lesbar anzubringen (Muster siehe oben). Diese muss die Bezeichnung „Löschwasserbrunnen (T)“ tragen und die Leistungsfähigkeit des Brunnens angeben.
- 3.6. Für die Brunnenpumpe ist eine Notstromversorgung ist erforderlich.
 - 3.6.1. Zur Notstromversorgung kann in Absprache mit der Feuerwehr eine Einspeisemöglichkeit für Stromerzeuger der Feuerwehr vorgesehen werden. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:
 - 3.6.1.1. Die Stromversorgung hat direkt aus dem Versorgungsnetz als sogenannte „Sprinklerschaltung“ zu erfolgen
 - 3.6.1.2. „Händische Netzumschaltung“ mit galvanischer Trennung der Tiefpumpe vom Versorgungsnetz (Betreiber über den Stromerzeuger als IT-Netz)
 - 3.6.1.3. Vorhaltung einer ausreichend langen (in Abstimmung mit Feuerwehr) Versorgungsleitung mit CEE 16 oder CEE 32 5P 6h 400V Steckvorrichtung in Ausführung IP 67
- 3.7. Der Pumpenschaltschrank ist mit einer Doppelschließung auszustatten:
 - 3.7.1. Schließung des Betreibers
 - 3.7.2. Schließung der Feuerwehr Offenburg. Der erforderliche Profilhalbzylinder wird durch die Feuerwehr kostenpflichtig beigestellt. Es ist gut sichtbar ein Schild nach DIN 4066 mit der Bezeichnung „Steuerung Löschwasserbrunnen“
- 3.8. Eine Kurzbedienungsanleitung ist dauerhaft lesbar im Pumpenschaltschrank anzubringen.